

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 3. November 2011

Nummer 43

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Wirtschaft und Verkehr**

- 421 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Mario Arlt). S. 357
 422 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Marcus Lingen). S. 357
 423 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Boris Heller). S. 357
 424 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Ansgar Basten). S. 357
 425 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Markus Schlüter). S. 358

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 426 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld. S. 358
 427 Anträge der Stadtwerke Düsseldorf AG auf Erlass eines Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie auf Erteilung der wasser-rechtlichen Erlaubnisse gemäß §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Entnahme und Einleitung von Kühl- und Betriebswasser. S. 358

- 428 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG in 47169 Duisburg. S. 360
 429 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oxea GmbH in Oberhausen. S. 361
 430 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG, 40233 Düsseldorf. S. 361
 431 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Norske Skog Walsum GmbH. S. 362

Sozialangelegenheiten

- 432 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus in Emmerich am Rhein. S. 362

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 433 Bekanntmachung des Ruhrverbandes über die 25. Sitzung der Verbandsversammlung. S. 363
 434 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die Sitzung der Verbandsversammlung. S. 363
 435 Bekanntmachung des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung über die 7. Änderung der Satzung. S. 363

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Wirtschaft und Verkehr**

- 421 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern**
(Mario Arlt)

Bezirksregierung
34.03.03.02 KR 1

Düsseldorf, den 25. Oktober 2011

Mit Wirkung vom 01.12.2011 wird Herr Mario Arlt für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 1. Kehrbezirk in der Stadt Krefeld (Stadtteile Krefeld-Bockum und Krefeld-Stadt) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 357

- 422 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern**
(Marcus Lingen)

Bezirksregierung
34.03.03.02 KR 4

Düsseldorf, den 27. Oktober 2011

Mit Wirkung vom 01.01.2012 wird Herr Marcus Lingen für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 4. Kehrbezirk in der Stadt Krefeld (Innenstadt) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 357

- 423 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern**
(Boris Heller)

Bezirksregierung
34.03.03.02 MG 21

Düsseldorf, den 25. Oktober 2011

Mit Wirkung vom 01.12.2011 wird Herr Boris Heller für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 21. Kehrbezirk in der Stadt Mönchengladbach (Stadtteile Dorthausen, Wolfsittard, Kohlhausen, Heiligenpesch, Holt und Speick) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 357

- 424 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern**
(Ansgar Basten)

Bezirksregierung
34.03.03.02 WES 25

Düsseldorf, den 27. Oktober 2011

Mit Wirkung vom 01.01.2012 wird Herr Ansgar Basten für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 25. Kehrbezirk im Kreis Wesel (Moers-Meerheck, -Eick-Ost, -Eick-West, -Ufört) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 357

**425 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern
(Markus Schlüter)**

Bezirksregierung
34.03.03.02 W 9

Düsseldort, den 26. Oktober 2011

Mit Wirkung vom 01.12.2011 wird Herr Markus Schlüter für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 9. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Stadtteile Barmen, Barmen-City, Sedansberg, Heckinghausen) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 358

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**426 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH
in Krefeld**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0067/11/0401F1

Düsseldorf, den 27. Oktober 2011

**Antrag der LANXESS Deutschland GmbH
auf Genehmigung nach § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung
des Mesamollbetrieb L 29/L 32/L 67/L 80**

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 29.04.2011, zuletzt ergänzt am 26.10.2011, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Mesamollbetriebs L29/L 32/L 67/L 80 durch Erhöhung der Produktionskapazität auf 48.000 t/a und Zusammenlegung der Anlagen 59+60 zur neuen Anlage 60 auf dem Standort Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld (CHEMPARK Krefeld-Uerdingen) gestellt. Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Produktionskapazität von 36.000 t/a auf 48.000 t/a Mesamoll – bei unveränderter Produktionskapazität des Produktes Mersolat (18.000 t/a) –, Zusammenlegung der Anlagen 59 (Mersol, Mersolat) und 60 (Mesamoll) zur neuen Anlagennummer 60, die Demontage einer vorhandenen Abluftwäsche mit Abscheider und anderen diversen Anlagenteilen und die Errichtung und der Betrieb einer Thermischen Abluftreinigung (TAR) sowie Errichtung/Austausch/Entfernung diverser Apparate, Maschinen und Rohrleitungen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der

zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Schöbernick

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 358

**427 Anträge der Stadtwerke Düsseldorf AG
auf Erlass eines Vorbescheides zur Errichtung
und zum Betrieb einer Gas- und Dampf-
turbinenanlage nach § 9 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
sowie auf Erteilung der wasser-rechtlichen
Erlaubnisse gemäß §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz
(WHG) für Entnahme und Einleitung
von Kühl- und Betriebswasser**

Bezirksregierung
27.10.2011 53.01-100-53-0090/11/0101.1
54.07.04.D-332/11

Düsseldorf, den 27. Oktober 2011

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 9 BImSchG einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für die beabsichtigte Änderung des Kraftwerkes Lausward in 40221 Düsseldorf, Auf der Lausward 75, Gemarkung Hamm gestellt. Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist die Erweiterung des Kraftwerkes durch die Errichtung und den Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 740 MW bis maximal 1.040 MW und einer elektrischen Leistung von 430 MW bis maximal 630 MW (jeweils bezogen auf eine Außentemperatur von 12°C). Als Brennstoff ist ausschließlich Erdgas vorgesehen. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll Ende des Jahres 2015 erfolgen.

Mit dem beantragten Vorbescheid soll gemäß § 9 BImSchG entschieden werden über

- die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens am Standort (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),

- die Genehmigungsvoraussetzungen, die sich ergeben aus
 - § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BImSchG,
 - § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG in Verbindung mit dem Naturschutzrecht,
 - § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG in Verbindung mit dem Wasserrecht (soweit von § 13 BImSchG konzentriert),
 - § 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG,
- die Freisetzung von Treibhausgasen gemäß § 4 TEHG.

Gleichzeitig beantragt die Stadtwerke Düsseldorf AG die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 und 11 WHG für die Entnahme von maximal

- 125.000 m³ Wasser je Stunde,
- 3.000.000 m³ Wasser je Tag und
- 1.080.000.000 m³ Wasser je Jahr

aus dem vom Rhein gespeisten Hafenbecken I des Hafens Lausward zur Versorgung des Kraftwerkes Lausward mit Kühl- und Betriebswasser.

Weiterhin beantragt die Stadtwerke Düsseldorf AG die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 11 und 57 WHG für die Einleitung des entnommenen Wassers nach Gebrauch als Kühl- und Betriebswasser von maximal

- 62.500 m³ Abwasser je halbe Stunde und
- 1.080.000.000 m³ Abwasser je Jahr

sowie für die Einleitung der auf dem Betriebsgelände anfallenden Niederschlagswässer in Höhe von maximal 800 m³ je Stunde in den Rhein bei Stromkilometer 739,6.

Beim Kraftwerk Lausward handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Gemäß § 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben erforderlich. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen.

Der Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG und die wasserrechtlichen Anträge sowie die zugehörigen Unterlagen (einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 6 UVPG über die Umweltauswirkungen des Vorhabens – Gutachten zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung), die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG und gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 IVU-VO Wasser i.V. mit § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom **10.11.2011 bis einschließlich 09.12.2011** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Stadt Kaarst, Raum 215 – Infobüro Planen und Bauen, Verwaltungsgebäude Büttgen, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst Montag bis Freitag von 8.30 Uhr

bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Stadt Neuss, Amt für Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 3.802, Rathaus Michaelstraße 50, 41456 Neuss

Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Stadt Meerbusch, Raum 055, Wittenbergerstraße 21, 40668 Meerbusch Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch im Internet unter der Adresse www.brd.nrw.de einzusehen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 10.11.2011 bis einschließlich 23.12.2011** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3a Abs. 2 des VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem

Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anträge können nach § 5 Abs. 3 IVU-VO Wasser Stellungnahmen bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Aulegungsstellen ebenfalls innerhalb der Einwendungsfrist vom 10.11.2011 bis einschließlich 23.12.2011 vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 IVU-VO Wasser Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i.S.v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV.

Sollte ein Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ab **Dienstag, den 06.03.2012, 10.00 Uhr im Congress Center Düsseldorf Ost, Raum M, Stockumer Kirchstraße 61, 40474 Düsseldorf** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Dratwa Dr. Döpfer

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 358

**428 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der Grillo-Werke AG
in 47169 Duisburg**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0091/11/0304.1

Düsseldorf, den 3. November 2011

**Antrag der Grillo-Werke AG
auf Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung der Anlage
zum Schmelzen von Nichteisenmetallen**

Die Grillo-Werke AG hat mit Datum vom 11.07.2011 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Zinkschmelzanlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Tiegelschmelzofens auf dem Standort Weseler Straße 1 in 47169 Duisburg gestellt.

Gegenstand der Änderung ist:

- a) die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Tiegelschmelzofens in der Betriebseinheit 4 mit einem Fassungsvermögen von 2,5 Tonnen und einer Kapazität von 15 Tonnen je Tag zur Herstellung von Zink- und Aluminiumanoden,
- b) die Erhöhung der Schmelzkapazität der Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen von derzeit 75.000 Tonnen je Jahr auf 78.000 Tonnen je Jahr.

Die bestehende Anlage fällt unter die Ziffer 3.5.2 der Anlage 2 zum UVPG. Es handelt sich deshalb um eine Anlage, für die als solches keine UVP-Pflicht im Sinne des § 3e Absatz 1 des UVPG besteht.

Der maßgebende Größen- oder Leistungswert von 100.000 t Schmelzleistung je Jahr (vgl. Ziffer 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG) wird auch durch die o. g. Erweiterung der Anlage nicht erreicht. Deshalb ist keine UVP durchzuführen.

Die beantragte Erweiterung fällt als Vorhaben unter die Ziffer 3.5.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und unterliegt damit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Brandt

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 360

**429 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Oxea GmbH in Oberhausen**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0096/11/0401B1

Düsseldorf, den 25. Oktober 2011

**Antrag der Oxea GmbH auf Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung
der Carbonsäure-Anlage**

Die Oxea GmbH hat mit Datum vom 30.06.2011, ergänzt am 19.09.2011, einen Antrag auf Genehmigung nach §§ 16, 8 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Carbonsäure-Anlage durch Errichtung einer dritten Produktionsstraße und Installation zusätzlicher Apparate in der Straße 2 zur Erhöhung der Produktionskapazität auf 190.000 t/a auf dem Werksgelände Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen gestellt. Beantragt wurde zunächst die 1. Teilgenehmigung für den Bau der neuen Betriebseinheiten der Straße 3 inklusive der Installation aller zugehöriger Aggregate sowie für die Installation zusätzlicher Aggregate in den vorhandenen Betriebseinheiten 2.000 und 2.100 der Straße 2 und die Erweiterung der vorhandenen Betriebseinheit 4.000 um drei Tanke. In einem Antrag auf 2. Teilgenehmigung wird anschließend die Erhöhung der Produktionskapazität der Straßen 1 und 2 auf 110.000 t/a sowie der Betrieb der Straße 3 mit einer zusätzlichen Kapazität von 80.000 t/a beantragt. Die Gesamtkapazität der Carbonsäure-Anlage (Straße 1, 2 und 3) wird dann insgesamt 190.000 t/a betragen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch zwei frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 361

**430 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Stadtwerke
Düsseldorf AG, 40233 Düsseldorf**

Bezirksregierung
54.06.02.02 – D – 033/11

Düsseldorf, den 26. Oktober 2011

Die Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf, betreibt auf dem Grundstück in 40235 Düsseldorf, Flinger Broich 25, die Müllverbrennungsanlage Düsseldorf-Flingern.

Auf diesem Grundstück wird seit 1965 ein Brunnen zur Förderung von Grundwasser zwecks Bereitstellung von Brauch- und Kühlwasser für den Müllheizkraftwerksbetrieb betrieben. Hierzu wurde der Unternehmerin zuletzt mit Bescheid des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 17. September 1992 eine bis zum 30. April 2012 befristete wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, wonach die Unternehmerin berechtigt ist, Grundwasser bis zu einer Höchstmenge von 600.000 m³ in einem Jahr zu entnehmen.

Mit ihrem Schreiben vom 10. März 2011 beantragte die Unternehmerin die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung, um auch künftig Grundwasser – bis zu einer Höchstmenge von 250.000 m³ in einem Jahr – zwecks Versorgung des Müllheizkraftwerkes der Müllverbrennungsanlage Düsseldorf-Flingern mit Brauch- und Kühlwasser entnehmen zu können.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, das entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Unternehmerin nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festge-

stellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit hiermit entsprechend § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Weiss

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 361

**431 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
Norske Skog Walsum GmbH**

Bezirksregierung
54.06.02.02 – DU – 068/10

Düsseldorf, den 28. Oktober 2011

**Die Firma
Norske Skog Walsum GmbH
Theodor-Heuss-Str. 228
47179 Duisburg**

beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Walsum, Flur 38, Flurstück 150, Grundwasser in einer Menge von bis zu 2.000.000 m³ pro Jahr für Betriebswasserzwecke zu entnehmen.

Für dieses Vorhaben wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung beantragt. Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien im vorliegenden Fall ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 3a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 3a Satz 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Sie ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Saßmannshausen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 362

Sozialangelegenheiten

**432 Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Vitus in Emmerich am Rhein**

Bezirksregierung
48.03.11.2

Düsseldorf, den 21. Oktober 2011

**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus in Emmerich am Rhein**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Martinus in Emmerich (Elten), St. Vitus in Emmerich (Hochelten) und St. Georg in Emmerich (Hüthum) mit Wirkung vom 27. November 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus

in Emmerich am Rhein zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Emmerich am Rhein.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus in Emmerich (Elten), St. Vitus in Emmerich (Hochelten) und St. Georg in Emmerich (Hüthum) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Vitus in Emmerich am Rhein sind.
3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Vitus in Emmerich (Hochelten). Die Kirchen St. Georg in Emmerich (Hüthum) und St. Martinus in Emmerich (Elten) werden Filialkirchen.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Vitus in Emmerich am Rhein über.

Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds der Kirchen übertragen. Die Neuordnung des Grundbesitzes der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Vitus in Emmerich am Rhein wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, den 12. Oktober 2011

AZ: no-1800/2010
5. Ausfertigung

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 362

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**433 Bekanntmachung
des Ruhrverbandes über die 25. Sitzung
der Verbandsversammlung**

Die 25. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 2. Dezember 2011, 10:00 Uhr,
im Alfried Krupp Saal der Philharmonie Essen
Saalbau, Huyssenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht
2. Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 RuhrVG (Fünfjahresübersicht)
3. Übernahme von Anlagen und Auftragsarbeiten
4. Abnahme des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung des Vorstandes
5. Feststellung des Wirtschaftsplans 2012 und Aufstellung des Finanzplans 2011–2015
6. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011
7. Änderung der Veranlagungsrichtlinien – Bericht der Kommission zur Überprüfung der Veranlagungsmaßstäbe für die Niederschlagswasserbehandlung
8. Verschiedenes

Der Vorsitzende des Verbandsrates
Dr. Görgens

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 363

**434 Bekanntmachung des Zweckverbandes
Naturpark Schwalm-Nette über die Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am 23. November 2011, 11.00 Uhr, findet im Restaurant „Herrenhaus“, Schloss Wickrath 17, 41189 Mönchengladbach, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2010
3. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz 2009
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
5. Haushaltssatzung 2012 mit Haushaltsplan und Stellenplan 2012
6. 6. Änderung der Zweckverbandssatzung
7. Rechnungsprüfungsordnung
8. Naturparkschau 2012 – Sachstandsbericht –
9. Perspektiven Naturparkzentrum Wildenrath
10. Bericht des Verbandsvorstehers
11. Mitteilungen und Anfragen

Wegberg, den 17. Oktober 2011

Im Auftrag

Dr. Schmitz

Vorsitzender der Verbands-
versammlung

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 363

**435 Bekanntmachung des civitec
Zweckverband Kommunale Informations-
verarbeitung über die 7. Änderung der Satzung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister hat in ihren Sitzungen am 23.11.2010 und am 07.07.2011 die 7. Änderung der Satzung für den Zweckverband KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister beschlossen. Die Veröffentlichung der Satzungsänderung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 04.10.2011, Ausgabe Nr. 40/11. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 GkG NRW wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 363

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach